



Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 19751, Ersatz mobile Bussenerfassung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.871-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 19751 für den Ersatz der mobilen Bussenerfassung im Betrag von 50 000 Franken wird aufgehoben.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Controlling, Stadtpolizei, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2021 für den Ersatz der mobilen Bussenerfassung einen Verpflichtungskredit von 50 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19751, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss).

2. Projektbeschreibung

Das Projekt «Ersatz mobile Bussenerfassung» wurde nach Bekanntgabe des HPI/PTI-Projektes «elektronische Ordnungsbussenverwaltung - eOBV» sistiert. Im neuen Projekt «eOBV» wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen der Ablauf der Geschäftsfälle, die Stammdaten sowie die Formulare für alle teilnehmenden Korps harmonisiert. Zusätzlich wurde die neue Bussen App eingeführt. Sie ersetzt den analogen Bussenblock. Alle notwendigen Informationen können in der App strukturiert erfasst werden.

Die Realisierungs- und Einführungsphase bei der Stadtpolizei Winterthur fand von Januar bis Juni 2024 statt. Ende Juni 2024 konnte das «eOBV» live gehen und die Bussen App eingeführt werden.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt Nr. 19751

Durch die Sistierung der Projekt-Umsetzung mussten im Rahmen des ursprünglichen Projekts keine Ausgaben vorgenommen werden. Die Kosten des neuen Projekts «eOBV» konnten über die Erfolgsrechnung der Produktgruppe Stadtpolizei gedeckt werden, da sie die 50 000 Franken nicht überschritten. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 19751 muss daher aufgehoben werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufheben (Abs. 2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten. Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2021 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (öffentlich):

1. Kontrolle der Investitionskredite Budget 2021